

HALLENBENUTZUNGSORDNUNG

für die Schänzle-Sporthalle Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 25.01.2024 folgende Änderung der bestehenden Hallenbenutzungsordnung vom 27.09.2007 als Satzung beschlossen:

§ 1 Überlassung der Sporthallen

- 1) Die Stadt Konstanz stellt die Sporthalle am Schänzle mit den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten den Schulen, Sportvereinen, Sportfachverbänden und Sportgruppen nach Maßgabe dieser Hallenbenutzungsordnung zur Verfügung. Die Sporthalle wird ausschließlich zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Trainings- und Lehrzwecke sowie für die Durchführung von Sport- und sportlichen Showveranstaltungen.
- 2) Die Schänzle-Sporthalle gliedert sich in vier separat nutzbare Einheiten:
 - Schänzlehalle I-III (Dreifachsporthalle)
 - Schänzlehalle IV (Einfachsporthalle)
 - Schänzlehalle V (Einfachsporthalle)
 - Foyer
- 3) Für die Überlassung ist das Amt für Bildung und Sport der Stadt Konstanz zuständig.
- 4) Die Schänzle-Sporthalle wird im Sinne der Versammlungsstättenverordnung betrieben.

§ 2 Pflicht zur Überlassung

Die Stadt Konstanz ist zur Überlassung nur im Rahmen des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und des Widmungszweckes verpflichtet.

§ 3 Benutzung der Sporthallen

- 1) Die Sporthalle nebst den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Amt für Bildung und Sport geltend gemacht werden.
- 2) Die Sporthalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Sportamtes gestattet.
- 3) Die Sporthallen dürfen nur während der vereinbarten Zeiten benutzt werden. Bei Trainingsabenden ist die Sportfläche bis spätestens 22.00 Uhr und das Hallengebäude bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
- 4) Den Weisungen des Amtes für Bildung und Sport ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt in den Hallen das Hausrecht aus.
- 5) Das Öffnen und Schließen der Hallen einschl. der Umkleide- und Duschräume obliegen dem Vertreter des Amtes für Bildung und Sport, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht von verantwortlichen Übungsleitungen oder Betreuern stattfinden. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- 6) Übungsleitungen und Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Übungsleitungen verlassen nach Beendigung der Übungen oder der Wettkämpfe die Sporthallen als Letzte.
- 7) Der Hallenboden darf zu Sportzwecken nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle betreten werden. Aus Gründen der Sauberhaltung dürfen Sportschuhe, die auf Freisportanlagen getragen worden sind, weder beim Betreten der Halle getragen werden, noch dürfen sie in der Sporthalle gesäubert werden.
- 8) Nicht gestattet sind in der gesamten Sportanlage und allen dazugehörigen Nebenräumen, Gängen, Umkleideräumen, im Foyer bzw. im Halleneingangsbereich, auf der Zuschauertribüne, in den Toiletten etc.
 - a) das Rauchen,
 - b) die Abgabe von alkoholischen Getränken mit Ausnahme von Bier, Sekt und Wein. Bei Jugendveranstaltungen ist der Ausschank von Alkohol generell nicht gestattet.

c) das Mitbringen von Tieren.

- 9) Die Ausgabe und der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Foyer der Sporthalle gestattet. Das Mitnehmen von Speisen auf die Tribünen ist nicht gestattet.
- 10) Die Verwendung von Harz ist untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Verwendung von wasserlöslichen Haftmitteln im Leistungssport. Die Leistungssportmannschaften werden in Absprache mit dem Amt für Bildung und Sport benannt.
- 11) Beschädigungen an den Sportgeräten und den Sporthallen sind unverzüglich dem Hallenwart bzw. dem Vertreter des Amtes für Bildung und Sport zu melden.
- 12) Fundsachen sind dem Hallenwart bzw. dem Vertreter des Amtes für Bildung und Sport zu übergeben.
- 13) Im Trainings- und Schulbetrieb haben sich alle Nutzer in das ausliegende Hallenbuch einzutragen. Das Hallenbuch dient der Belegungskontrolle und ist gleichzeitig Grundlage der Berechnung der Nutzungsgebühren. Besondere Vorkommnisse oder Probleme bei der Hallennutzung (z.B. Schäden) sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen.

§ 4 Benutzung der Geräte

- 1) Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Geräte sind vor Benutzung durch den Verantwortlichen des Nutzungsberechtigten auf ihre uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen. Defekte Geräte dürfen nicht verwendet werden.
- 2) Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Kasten, Matten, etc.) sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen. Nach dem Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen unterzubringen.
- 3) Die Bedienung der festinstallierten Geräte (Basketballanlagen, Trennvorhänge, Fangnetze, Kletter- und Schaukelanlagen) darf nur durch eingewiesene Lehrkräfte und Übungsleitungen erfolgen. Bei Ballsportarten, die über die gesamte Hallenfläche gespielt werden, müssen die Ballfangnetze an den Stirnseiten der Halle heruntergelassen werden. Dies gilt auch für den Trainingsbetrieb.

§ 5 Freihaltung der Zugänge und Zufahrten

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zum Be- und Entladen kann nach Rücksprache mit dem Amt für Bildung und Sport der Haupteingang Winterersteig oder das Lieferantentor von Parkplatzseite angefahren werden.

§ 6 Besondere Pflichten bei Veranstaltungen

1) Antragsformular und Rapport

Dieses Formular ist Grundlage der spezifischen Überlassungsvereinbarung. Bei Übergabe und Rücknahme der Schänzlehalle wird jeweils vom Veranstalter und Vertreter des Amtes für Bildung und Sportes die Sauberkeit und der Zustand der Halle festgehalten. Die Arbeitszeiten der Vertreter des Amtes für Bildung und Sportes werden per Stundenzettel festgehalten und dienen als Grundlage für die Berechnung des Entgeltes.

2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

a) die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist, insbesondere gelten die Vorgaben aus der aktuell gültigen Fassung der Versammlungsstättenverordnung.

b) alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal,

c) die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden,

d) die Aufsicht während der Veranstaltungen gewährleistet ist,

e) die SperrzeitVO beachtet wird.

3) Tribünen und Ballfangnetze

Die mobile Tribünenanlage darf nur von Mitarbeitern des Amtes für Bildung und Sport bedient werden. Ebenso das Ballfangnetz zur Tribüne hin. Über den Einsatz der mobilen Tribüne entscheidet das Amt für Bildung und Sport im Rahmen der Genehmigung der jeweiligen Sportveranstaltung.

4) Reinigung

Die Schänzlehalle inklusive aller überlassener Nebenräume und Anlagen, Zugangsbereiche und genutzte Außenbereiche sind nach Veranstaltungsende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch eine Reinigungsfirma, die von der Stadt Konstanz beauftragt wird. Sonderreinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 7 Ausgabe von Getränken und Speisen

- 1) Die Ausgabe von Getränken und Speisen der Groß-Sporthalle ist nur bei Veranstaltungen und nur dann zulässig, wenn dem Veranstalter dieses Recht in der Überlassungsvereinbarung ausdrücklich eingeräumt ist.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, rechtzeitig auf seine Kosten die erforderliche Gaststättenerlaubnis beim Bürgeramt der Stadt Konstanz einzuholen.
- 3) Die Abgabe von Getränken und Speisen darf nur in Mehrweggeschirr bzw. -behältnissen bzw. essbaren Verpackungen und Behältnissen angeboten werden.
- 4) Jede Art von Müll ist vom Veranstalter unter Berücksichtigung der AbfWS der Stadt Konstanz in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- 5) Jegliche Verwendung von heißem Fett und Öl ist untersagt. Der Betrieb von Friteusen und Grills ist ebenfalls untersagt.

§ 8 Werbung

Werbung jeglicher Art darf in den Räumen der Sporthalle und im Außenbereich nur mit schriftlicher Genehmigung des Amtes für Bildung und Sport betrieben werden. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Werbung in Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Haftung

- 1) Der Veranstalter oder der sonstige Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sporthalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.
- 2) Die Stadt Konstanz und ihre Bediensteten haften nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten für Schäden, die dem Veranstalter oder den sonstigen Benutzern, ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie den Besuchern im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen. Dies gilt nicht für Schäden bei Ausübung des Schulsports.

§ 10 Gebühren

Für die Überlassung der Schänzlehalle wird eine Benutzungsgebühr nach der „Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben

§ 11 Widerruf der Zulassung

- 1) Die Stadt Konstanz ist berechtigt, die Zulassung bei regelmäßigen Veranstaltungen nach vorheriger Abmahnung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Bei einmaligen Veranstaltungen gilt dies entsprechend für die Verweigerung der erneuten Zulassung.
- 2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Veranstalter gegen wesentliche Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung in erheblichem Maß verstoßen hat.
- 3) Auf eine vorherige Abmahnung kann verzichtet werden, wenn die Interessen der Stadt Konstanz nur bei vorheriger Beendigung des Benutzungsverhältnisses angemessen gewahrt werden können.

§ 12 Räumung

Wird die Sporthalle nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Stadt die Räumung auf Kosten des Veranstalters oder des sonstigen Benutzers vornehmen lassen (Ersatzvornahme). Der Veranstalter bzw. der sonstige Benutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

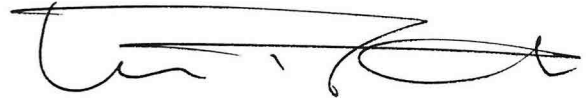
§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Wer den Vorschriften dieser Hallenbenutzungsordnung wiederholt grob zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungsordnung für die Schänzle-Sporthalle Konstanz vom 23.10.2007 außer Kraft.

Konstanz, den 8.6.2023



Der Oberbürgermeister